

**B2****Gemeinde Affoltern am Albis****Neufestsetzung von Verkehrsbau- und Niveaulinien an der
gepl. Entlastungsstrasse (Route 654), Abschnitt A4 bis Obfelderstrasse**

Baulinien. Mit Beschluss Nr. 1634 vom 21. Oktober 2009 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich die Teilrevision des Verkehrsrichtplans Knonaueramt genehmigt. Die darin neu geplante zweite Autobahnquerung ist somit behördenverbindlich. Der Abschnitt A4 bis Obfelderstrasse liegt vollständig in einer Industriezone und muss deshalb mit Verkehrsbau- und Niveaulinien gesichert werden. In Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Verkehr, der Gemeinde Affoltern am Albis und der in diesem Gebiet betroffenen Bauherrschaft werden, gestützt auf das vom Ingenieurbüro EWP in Effretikon erarbeitete Strassenprojekt, Verkehrsbau- und Niveaulinien festgesetzt. Mit 12,0 m ab projektierte Fahrbahnachse bzw. 6,0 m ab bestehenden oder neuen Grenzen werden Verkehrsbaulinien, um Grundstücke und bestehende Bauten nicht übermässig zu belasten, sehr gering gehalten. Änderungen des Strassenprojekts sind somit nur im kleinen Rahmen möglich. Die mit vorstehender Verfügung festgesetzten Verkehrsbau- und Niveaulinien müssten somit bei grösseren Projektänderungen einer Revision unterzogen werden.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. An der gepl. Entlastungsstrasse (Route 654), Abschnitt A4 bis Obfelderstrasse, werden Verkehrsbau- und Niveaulinien neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Affoltern am Albis während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Affoltern am Albis wird eingeladen,
 - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Affoltern am Albis wie folgt bekannt zu machen:
`Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom
an der gepl. Entlastungsstrasse (Route 654) in der Gemeinde Affoltern am Albis,



Abschnitt A4 bis Obfelderstrasse, Verkehrsbau- und Niveaulinien neu festgesetzt. Die Pläne liegen vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss;

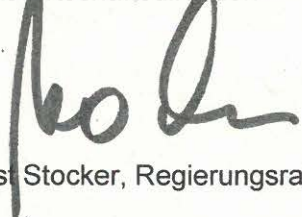
- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalpläne) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen für sich und zum Versand an:

- Gemeinderat Affoltern am Albis, Gemeindeverwaltung, 8910 Affoltern am Albis
- Geiger Rösch Willa, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern am Albis (AV 93)
- Amt für Verkehr, Herr U. Waldvogel, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Volkswirtschaftsdirektion



Ernst Stocker, Regierungsrat